

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/07 S

L 17 B 11/07 U ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 163/06 ER (SG Köln)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Antragstellerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin, die sich gegen den vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) richtet, mit dem die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln (SG) vom 2. April 2007 - S 16 U 163/06 ER - verworfen wurde, ist unzulässig. Das SG hatte in dem Beschluss vom 2. April 2007 die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 6. April 2006 abgelehnt. Nach § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies hat die Klägerin nicht beachtet.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

